

**Allgemeinverfügung
zur Aufhebung des Ausschlusses von der Entsorgung deponierfähiger Abfälle
in Bremen
Aktenzeichen 02/2026**

Begründung

Gemäß § 20 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 5 Abs. 3 des Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2001, 543), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 26. Mai 2026 (Brem.GBl.S.450) kann die Die Bremer Stadtreinigung als zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall Abfälle, soweit nicht aus privaten Haushaltungen stammend, von der Entsorgung insgesamt ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Grundsätzlich sind nach § 20 Abs. 1 KrWG die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (dies ist in Bremen nach dem Abfallortsgesetz Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts) zur Entsorgung aller Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und aus den anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet. Nach § 20 Abs. 3 KrWG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger berechtigt, Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Entsorgung auszuschließen. Dies gilt für Abfälle, die einer gesetzlichen Rücknahmepflicht (z. B. nach § 25 KrWG) unterliegen, sofern dafür tatsächliche Rücknahmeeinrichtungen bereitstehen.

Dieser Ausschluss gilt ebenso für Abfälle zur Beseitigung aus dem gewerblichen Bereich (andere Herkunftsbereiche als private Haushalte), wenn:

1. diese Abfälle sich nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht für eine gemeinsame Entsorgung mit Haushaltsabfällen eignen, oder
2. eine sichere und umweltverträgliche Beseitigung im Einklang mit den abfallwirtschaftlichen Plänen der Länder durch einen Dritten oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger garantiert ist.

Die nach § 20 Abs. 3 KrWG erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde liegt vor.

Die Blocklanddeponie nimmt die in der Anlage genannten Abfälle aufgrund der vorliegenden Planfeststellungsbeschlüssen an.

Der Ausschluss der Entsorgung im Einzelfall ist nach dem KrWG zulässig, wenn die in der Anlage genannten Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht entsorgt werden können.

Bremen, den 24.07.2026

Die Bremer Stadtreinigung AöR